

1131
1310
0250



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Brüssel, den 28.10.1998
KOM(1998) 618 endg.

**Regionalkonzept für die Länder Südosteuropas: Erfüllung der in den Schlußfolgerungen
des Rates vom 29. April 1997 enthaltenen Bedingungen**

MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU OPERATIVEN SCHLUSSFOLGERUNGEN

Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien,
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien

EINLEITUNG

Im Rahmen eines Regionalkonzepts für die Länder Südosteuropas¹ legte der Rat fest, welche politischen und wirtschaftlichen Bedingungen² als Grundlage für eine kohärente und transparente Politik zur Entwicklung der bilateralen Beziehungen in den Bereichen Handel, finanzielle Hilfe und wirtschaftliche Zusammenarbeit und zur Entwicklung der vertraglichen Beziehungen von diesen Ländern zu erfüllen sind.

Die vorliegenden Schlußfolgerungen der Kommission stützen sich auf die Fakten eines Berichts³, in dem die Erfüllung dieser Bedingungen durch Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien, - all diese unterliegen Verpflichtungen aus den Friedensabkommen - sowie die Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien geprüft wird. Für jedes Land wird die Erfüllung der Bedingungen in folgenden Bereichen geprüft: demokratische Grundsätze, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit; Achtung und Schutz von Minderheiten; marktwirtschaftliche Reform; regionale Zusammenarbeit⁴ und - im Falle Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien - Einhaltung der Verpflichtungen aus den Abkommen von Dayton und Erdut und der im Rahmen der Räte für die Umsetzung des Friedensabkommens eingegangenen Verpflichtungen..

Auch wenn in einigen Bereichen Fortschritte gemacht wurden, ist die Situation in bezug auf demokratische Reformen, Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte, wirtschaftliche Reform und regionale Zusammenarbeit in einigen Ländern noch alles andere als zufriedenstellend. Verbesserungen sind vor allem mit Blick auf die Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Herkunftsorte, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien und die Umsetzung der Friedensabkommen sowie auf die Integration der Bevölkerung Ostslawoniens (Kroatien) und die Lösung des Kosovokonflikts (BRJ) erforderlich.

Die Kommission ist daher im Augenblick zu dem Schluß gelangt, daß die Beziehungen zu den unter das Regionalkonzept fallenden Ländern auf dem derzeitigen Niveau fortgesetzt werden sollen.

¹ Schlußfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" am 26. Februar 1996 und anschließender Bericht der Kommission über gemeinsame Grundsätze für die künftigen vertraglichen Beziehungen zu bestimmten Ländern Südosteuropas: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, KOM(96)476 endg. vom 2.10.1996.

² Schlußfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 29. April 1997.

³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Regionalkonzept für die Länder Südosteuropas: Erfüllung der in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 enthaltenen Bedingungen: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Albanien [SEK.(1998) 1727 vom 19.10.1998].

⁴ Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Zweiter Bericht über die wirtschaftlichen Beziehungen zu den unter das Regionalkonzept der EU fallenden Ländern Südosteuropas SEK. (98) 381 vom 27.2.1998, die die Entwicklung im Jahre 1997 darstellt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die Fakten des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen geprüft, die sich auf die Erfüllung der in den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 [SEK()98 vom .10.1998] aufgeführten Bedingungen durch die fünf betroffenen Länder beziehen, und ist dabei zu den nachstehenden Schlußfolgerungen gelangt.

Abschnitt 1

1. Bosnien und Herzegowina

1.1 Allgemeine Bewertung

Bei der Demokratisierung und den Menschenrechten bleibt noch viel Arbeit zu tun. Die Bemühungen um die Rückführung der Flüchtlinge (vor allem von Minderheiten) werden immer noch durch die mangelnde Kooperation der Behörden von Bosnien und Herzegowina (BiH) auf den verschiedenen Verwaltungsebenen in beiden Gebietseinheiten behindert. Das Justizwesen muß dringend reformiert werden, und es sind erhebliche Fortschritte in den Bereichen Bildung, Zivilgesellschaft und Betrugsbekämpfung vonnöten. Die kürzlich gewählte neue Regierung von Bosnien und Herzegowina hat ihre Verpflichtungen aus dem Dayton-Abkommen voll zu erfüllen.

Einige Schritte in Richtung einer marktwirtschaftlichen Reform wurden bereits getan (z.B. Schaffung einer Zentralbank, Einführung einer neuen Währung, Zollkodex, Privatisierungsgesetze), jedoch sind bedeutende Fortschritte nach wie vor erforderlich zur Umsetzung eines transparenten und gemeinsamen / harmonisierten gesetzlichen und ordnenden Rahmens in Schlüsselsektoren beider Entitäten wie dem Geld- und Bankensystem, der kommerziellen und steuerrechtlichen Behandlung von Privatunternehmen und den Bestimmungen über ausländische Investitionen.

Was die Umsetzung des Dayton-Abkommens anbelangt, so wurden auf Druck des Hohen Repräsentanten Grundgesetze angenommen und zentrale Institutionen geschaffen, die jedoch bisher nicht adäquat funktionieren. Mit Blick auf die Freizügigkeit wurden die erforderlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Aussöhnung (unabhängige Justiz, multiethnische Polizei, Erlaß von Eigentums- und Wohnungsgesetzen in der Republika Srpska und deren Umsetzung in beiden Gebietseinheiten) noch nicht geschaffen.

Die vorherige Regierung der Republika Srpska hatte insbesondere in bezug auf die wirtschaftlichen Bedingungen einige Fortschritte gemacht.

1.2 Operative Schlußfolgerungen

Bosnien und Herzegowina wird die von der Europäischen Gemeinschaft eingeräumten **autonomen Handelspräferenzen** weiter in Anspruch nehmen können.

Bosnien und Herzegowina kommt nicht für eine umfassende PHARE-Hilfe in Betracht, da einschlägige Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Projekte, die unmittelbar der Umsetzung der Friedensabkommen dienen und den Wiederaufbau, den Verwaltungsaufbau und die Rückkehr der Flüchtlinge zum Ziel haben (im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997) erhalten PHARE-Hilfe. Der stufenweise Übergang zu einer umfassenden PHARE-Hilfe hängt unter anderem vom Willen der neuen Regierung von BiH (auf der Ebene des Staates und der Gebietsseinheiten) ab, die einschlägigen Kriterien zu erfüllen.

Auch wenn in der am 8. Juni angenommenen Erklärung der EU zu Bosnien und Herzegowina der Wunsch nach engeren Beziehungen zum Ausdruck gebracht wurde, so ist es nach wie vor zu früh, Verhandlungen über ein **Kooperationsabkommen** mit der Gemeinschaft aufzunehmen.

2. Kroatien

2.1 Allgemeine Bewertung

In den einzelnen Bereichen sind unterschiedliche Fortschritte zu verzeichnen. Entsprechend den Feststellungen in den vorangegangenen Berichten besteht weiterhin eine erhebliche Diskrepanz zwischen den offiziellen Erklärungen und der Praxis vor Ort. Bei der Demokratisierung und der Achtung der Menschenrechte - vor allem in bezug auf die Medien und die Wahlrechtsreform - wurden überhaupt keine oder nur geringe Fortschritte gemacht. Eine gewisse positive Entwicklung war dagegen bei der Vorbereitung der Rückkehr der Flüchtlinge infolge der Annahme des Rückführungsprogramms zu verzeichnen, wobei allerdings zu bedauern ist, daß der Prozeß der Annahme so schwierig gewesen ist. Für eine Bewertung des Erfolgs des Rückführungsprogramms ist es jedoch noch zu früh, da es zunächst vollständig umgesetzt werden muß (Gleiches gilt für das Programm zur Wiederherstellung des Vertrauens). Diese Entwicklung wird aufmerksam verfolgt, da die Maßnahmen in diesem Bereich auch Auswirkungen über Kroatien hinaus haben. Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Abkommen von Dayton und Erdut - auch bei der Achtung der Minderheitenrechte in Ostslawonien - gibt es weiterhin Probleme. Bei der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern sind gute Fortschritte zu verzeichnen.

2.2 Operative Schlußfolgerungen

Kroatien kann derzeit die von der Europäischen Gemeinschaft gewährten autonomen Handelspräferenzen weiter in Anspruch nehmen.

Während in bezug auf einige dieser Bedingungen gewisse Fortschritte gemacht wurden, erfüllt Kroatien noch nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Beziehungen zur Gemeinschaft und insbesondere für die Aufhebung der Aussetzung seiner Förderungswürdigkeit im Rahmen von PHARE. Die Unterstützung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme - insbesondere beim Wiederaufbau - wird fortgesetzt. Ungeachtet der Tatsache, daß die Bedingungen für die PHARE-Hilfe zur Zeit nicht erfüllt sind, hat die EG bereits erhebliche Hilfen gewährt (humanitäre Hilfe, Unterstützung zur Demokratisierung und für unabhängige Medien und Wiederaufbau) und sie ist bereit, noch mehr zu tun - insbesondere für die Rückführung der Flüchtlinge -, sofern die Bedingungen hierfür erfüllt werden. Eine Diskussion über eine mögliche Aufnahme von Verhandlungen über ein **Kooperationsabkommen** wäre zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Die Fortschritte bei der Erfüllung der einschlägigen Kriterien werden weiterhin aufmerksam beobachtet werden.

3. Bundesrepublik Jugoslawien

3.1 Allgemeine Bewertung

Das Gesamtbild ist wiederum ein gemischtes, wobei die Entwicklungen in Serbien und in Montenegro auseinandergehen.

Die Kosovo-Frage, die sich nun zu einem offenen Konflikt ausgeweitet hat, bestimmt die Entwicklung in **Serbien** in bezug auf die Demokratisierung, die Menschen- und Minderheitenrechte, die Wirtschaftsreform und die Beziehungen zu den Nachbarländern. Bei der Wahrung demokratischer Grundsätze klafft wie eh und je ein große Lücke zwischen Theorie und Praxis. Die Menschen- und Minderheitenrechte werden offenkundig mißachtet - mit den bekannten dramatischen Folgen im Kosovo. Anstrengungen zu einer wirtschaftlichen Reform wurden bisher nicht unternommen - tatsächlich gab es sogar Rückschritt in mehreren Bereichen wie dem WTO Beitritt. Die Beziehungen zu den Nachbarländern sind unterschiedlich, wobei sich die Beziehungen zu den an den Kosovo angrenzenden Ländern weiter verschlechtern könnten.

Die derzeitigen Sanktionsmaßnahmen gegen **Serbien** umfassen ein Waffenembargo, einen Visastopp, ein Lieferverbot für Ausrüstungen, die für terroristische Zwecke oder die polizeiliche Unterdrückung verwendet werden können, ein Moratorium für Exportkredite, die Einfrierung der Auslandsguthaben Serbiens/der Regierung der BRJ, ein Verbot für neue Investitionen und ein Landeverbot für die in der BRJ registrierten Flugzeuge.

In **Montenegro** dagegen hat sich die positive Entwicklung in Richtung einer Demokratisierung (ungeachtet des ständigen Drucks der Bundesebene) mit ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen, zunehmender Medienfreiheit, Minderheiten, Maßnahmen zur wirtschaftlichen Reform und sich bessernden Beziehungen zu den Nachbarländern fortgesetzt. Bemerkenswert war die Aufnahme der Vertriebenen aus dem Kosovo und die Zusammenarbeit der montenegrinischen Behörden mit den internationalen Hilfsorganisationen. Kürzlich wurde jedoch eine Entscheidung getroffen, keine weiteren Vertriebenen aus dem Kosovo einreisen zu lassen.

3.2 Operative Schlußfolgerungen

Auf Bundesebene erfüllt die BRJ nicht die Bedingungen für die Aufnahme in die **autonome Handelsregelung**, die Förderungswürdigkeit im Rahmen von **PHARE** und die Aufnahme von Verhandlungen über ein **Kooperationsabkommen**. Angesichts des derzeitigen Zustands der Beziehungen zur BRJ und des anhaltenden Konflikts im Kosovo wäre es unangemessen, hierüber zu diskutieren.

Diese verschiedenen Formen der bilateralen Beziehungen beziehen sich jeweils auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat (Bundesrepublik Jugoslawien) als Ganzes. Da diese Instrumente daher nicht zugunsten **Montenegros** eingesetzt werden können, wird die Unterstützung dieser Republik mit Hilfe anderer Gemeinschaftsinstrumente, d.h. Hilfe zum Wiederaufbau (in den Bereichen Landwirtschaft, Transport, Bildung und öffentliche Verwaltung), fortgesetzt.

Abschnitt 2

4. Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

4.1 Allgemeine Bewertung

In der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien werden die grundlegenden demokratischen Grundsätze und der Grundsatz der regionalen Zusammenarbeit voll respektiert. Die konstruktive Haltung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in bezug auf die Kosovofrage, ebenso wie die Tatsache, daß sie aktiv die Kosovo-Überprüfungsmission erleichtert, wird sehr gewürdigt. Verstärkte Aufmerksamkeit sollte jedoch der Aufnahme der aus diesem Konflikt resultierenden Flüchtlinge gewidmet werden. Bemerkenswerte Fortschritte und ein glaubwürdiges Engagement sind im Bereich der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung und des Schutzes von Minderheiten und der marktwirtschaftlichen Reform zu beobachten. Diesen Bereichen ist weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere in folgenden spezifischen Gebieten: Reform der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Justiz, Durchführung der Gesetze und lokale Selbstverwaltung, Bildung für die albanische Minderheit, Vertretung der Minderheit in den Sicherheitskräften, Verwendung der Minderheitssprachen, Entwicklung des Privatsektors einschließlich die Vollendung und Durchsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens, Bankensektor.

4.2 Operative Schlußfolgerungen

Das Land wird weiterhin Gemeinschaftshilfe, insbesondere im Rahmen von PHARE, beanspruchen können, damit in allen Bereichen weitere Fortschritte erzielt werden. Wichtig ist, daß alle vereinbarten Programme, einschließlich der Programme zur Reform der öffentlichen Verwaltung, zur Entwicklung des Privatsektors und im Bereich der Landwirtschaft, in vollem Umfang umgesetzt werden. Neben der Unterstützung der pädagogischen Fakultät der Universität Skopje im Rahmen des Tempus-Programms will die Kommission gemeinsam mit der Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die Möglichkeiten für einen spezifischen PHARE-Beitrag zur weiteren Verbesserung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen des Landes prüfen. Dieser Beitrag könnte insbesondere im Rahmen des Programms zur Reform der öffentlichen Verwaltung und des Kommunalen Erneuerungsfonds geleistet werden.

Was die **vertraglichen Beziehungen** zur Gemeinschaft betrifft, so werden das Kooperationsabkommen (einschließlich des Protokolls über finanzielle Zusammenarbeit) und das Verkehrsabkommen weiter in vollem Umfang umgesetzt. Die Beziehungen werden auf dieser Basis auch im Rahmen der auf der ersten Sitzung des Kooperationsrates am 20.-21. März 1998 eingesetzten Arbeitsgruppen und im Rahmen des **politischen Dialogs** weiterentwickelt. Ein möglicher weiterer Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wird zu einem späteren Zeitpunkt vor allem unter Berücksichtigung des Stands der Beziehungen im Rahmen des Kooperationsabkommens und der PHARE-Hilfe sowie der Entwicklungen im Land unter anderem in den oben genannten Bereichen geprüft werden.

5. Albanien

5.1 Allgemeine Bewertung

Der Prozeß der Stabilisierung, wirtschaftliche Erholung und Demokratisierung des Landes verlief weiterhin nicht gleichmäßig und ist immer noch mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. Das politische Leben ist weiter durch Konfrontation geprägt, und die öffentliche Ordnung ist instabil, wie die erneuten Unruhen im September 1998, gefolgt von der neuen Regierung im Oktober 1998, gezeigt haben. Die Fortschritte bei der gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung haben sich 1998 bestätigt, jedoch wird eine echte wirtschaftliche Entwicklung durch die anhaltende politische Instabilität und die fehlende öffentliche Ordnung und Sicherheit behindert. Die ersten Maßnahmen im Bereich der Institutionen und der öffentlichen Verwaltung waren durchaus erfolgreich, jedoch müssen sie durch nachhaltige Anstrengungen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung verstärkt und ergänzt werden. Zur Durchführung der Gesetze und Erzielung von Fortschritten im Bereich der individuellen bürgerlichen Rechte ist ebenfalls eine tatsächliche Stärkung des Justizwesens vonnöten. Weitere Anstrengungen sind auch im Bereich der elektronischen Medien erforderlich. Die regionale Zusammenarbeit ist grundsätzlich zufriedenstellend.

5.2 Operative Schlußfolgerungen

PHARE-Hilfe wird fortgesetzt, um weiteren Fortschritt in bezug auf Stabilisierung, wirtschaftliche Erholung und Demokratisierung zu erreichen. Es kommt entscheidend darauf an, daß die vereinbarten Programme vor allem in den Bereichen Reform der öffentlichen Verwaltung, Landwirtschaft, Großinfrastruktur und Entwicklung der Mitentscheidung auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Dazu ist es wichtig, daß Albanien für ein Umfeld sorgt, in dem öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. Der Prozeß der Stabilisierung und der wirtschaftlichen Erholung schließt ferner kontinuierliche Anstrengungen bei der Reformierung des Finanzsektors und der Stabilisierung des politischen Lebens ein.

Das Fundament der **vertraglichen Beziehungen** zur Gemeinschaft bilden das Handels- und Kooperationsabkommen von 1992 und die sich daran anschließende Erklärung über die Einrichtung eines **Politischen Dialogs**. Die Beziehungen werden auf dieser Grundlage weiterentwickelt. Im Anschluß an die Sitzung des Gemischten Ausschusses am 23./24. März 1998 hält es die Kommission für angebracht, die bilaterale Handelsregelung zu einer den regionalen Standards entsprechenden Präferenzregelung weiterzuentwickeln, um die Ausfuhren zu fördern. Zu diesem Zweck würde ein formeller Vorschlag zur Ergänzung des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens erforderlich sein. Weitere Fortschritte, insbesondere im politischen und wirtschaftlichen Bereich, wo nach wie vor große Probleme bestehen, müssen unbedingt vorliegen, bevor eine weitere Intensivierung der Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft erwogen werden kann.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 618 endg.

DOKUMENTE

DE

11 13 02 06

Katalognummer : CB-CO-98-626-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg